



**Kommunaler
Versorgungsverband
Brandenburg**
Versorgungskasse

Durchführungsbestimmung

zu § 47 Satz 2 der Satzung VK

Die monatlichen Abschläge auf die Umlagen in den einzelnen Gruppen werden in Höhe eines Zwölftels der sich aus der Gegenüberstellung der von der Beihilfekasse im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres gezahlten Beihilfen und der aufgewendeten Verwaltungskosten, abzüglich einer durch den Fachausschuss beschlossenen voraussichtlichen Entnahme aus der Rücklage zu der in § 46 genannten Bemessungsgrundlage ergeben, erhoben.

Diese Durchführungsbestimmung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.